

Geschäftsbedingungen zur Arbeitnehmerüberlassung der MVI PROMIND GmbH

1. MVI PROMIND ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Mitarbeiter der MVI PROMIND stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu unseren Kunden. Die grundsätzliche Verwendung und Art der Tätigkeit sowie alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Dienstleistung werden ausschließlich zwischen der MVI PROMIND und deren Kunden (Entleiher) vereinbart.
Dem Entleiher obliegt die Erteilung der Arbeitsanweisung, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
2. Die zur Durchführung des Auftrages benötigten Maschinen und Geräte sowie eventuelle über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter der MVI PROMIND sind verpflichtet, Maschinen, Geräte und Zubehör schonend und ordnungsgemäß zu behandeln; deshalb können gegen die MVI PROMIND oder deren Mitarbeiter keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber der MVI PROMIND zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Können unsere Mitarbeiter die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so sind unsere Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den von unseren Mitarbeitern bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
5. MVI PROMIND haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, MVI PROMIND von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MVI PROMIND bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Für alle sonstigen Schäden haftet MVI PROMIND bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung, für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).
6. Leiharbeitnehmer sind nicht zu Inkasso berechtigt. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer mit Geld- oder Wertangelegenheiten, so lehnt die MVI PROMIND jegliche Haftung ab.
7. Beanstandungen jeglicher Art sind unmittelbar nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch nach 7 Tagen bei der MVI PROMIND eingehend, nach der Entstehung der Beanstandung schriftlich zu begründen und vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.
Beanstandungen, die später als 7 Tage nach der Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
Im Falle rechtzeitiger und von der MVI PROMIND anerkannter Beanstandungen ist die Haftung der MVI PROMIND auf Nachbesserung durch ihre Leiharbeitnehmer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, besonders solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
8. Der Entleiher kann gegen die MVI PROMIND keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
Sollten Dritte aus Anlaß der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die MVI PROMIND und/oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die MVI PROMIND und/oder deren Leiharbeitnehmer freizustellen.
9. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zu jedem Termin schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der MVI PROMIND ausgesprochen wird. Sie ist jedoch unwirksam, sofern sie nur einem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
10. Ist der Entleiher mit der Leistung eines Leiharbeitnehmers begründet unzufrieden, so wird ihm, sofern er die MVI PROMIND während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers benachrichtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der MVI PROMIND eine Ersatzkraft geschickt. Kann die MVI PROMIND nicht Ersatz leisten, so kann der Entleiher abweichend von Ziffer 9 den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
11. Bei Ausfall eines Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund ist die MVI PROMIND nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet.
12. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach der Arbeitszeitordnung zulässig ist. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken.
13. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

| | |
|---|------|
| Mehrarbeit ab der 41. Stunde | 25% |
| Mehrarbeit ab der 46. Stunde | 50% |
| Arbeitsstunden von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr | 25% |
| Sonntagsarbeit | 50% |
| Arbeitsstunden am Feiertag sowie Heiligabend und Silvester nach 14.00 Uhr | 100% |

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Unberührt hiervon bleiben Überstundenzuschläge. Abweichende Zuschläge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
14. Kommt innerhalb der ersten 12 Monate ununterbrochener Überlassung eines Mitarbeiters an einen Entleiher ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher zustande, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Tabelle als vereinbart:

| |
|---|
| - Überlassung bis zu 3 Monaten = 2 Bruttomonatsgehälter |
| - Überlassung bis zu 6 Monaten = 1,5 Bruttomonatsgehälter |
| - Überlassung bis zu 9 Monaten = 1 Bruttomonatsgehalt |
| - Überlassung bis zu 12 Monaten = 0,5 Bruttomonatsgehalt |

Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten wird kein Honorar berechnet. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher. Alle Honorare werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist MVI PROMIND dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.
15. Rechnungen der MVI PROMIND sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, sofort nach Rechnungserstellung ohne Abzug fällig. Die MVI PROMIND ist berechtigt, 14 Tage nach dem Zahlungsziel ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.
16. Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber der MVI PROMIND aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
17. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags werden nur durch eine schriftliche Bestätigung durch die MVI PROMIND wirksam. Diese Vereinbarung kann auftraggeberseits auch nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
18. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Vereinbarungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen, oder ihnen möglichst nahe kommen.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der betreuenden Niederlassung der MVI PROMIND GmbH.